

Inhalt**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 217 Natur- und Landschaftsschutz; Verlängerung des Veränderungsverbot
gemäß § 42e Abs. 3 Landschaftsgesetz – LG – NRW, S. 225/226
- 218 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Boker Heide der Gemeinschaftswasserwerke Boker Heide GmbH – Wasserschutzgebietsverordnung Boker Heide, S. 226-240
- 219 36. Ordnungsbehördliche Verordnung zur teilweisen Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Minden, S. 241

- 220 Immissionsschutz; Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung des UVP-Pflicht, S. 241
- 221 desgl.; Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung, S. 241

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 222 Falknerprüfung 2013, S. 242
- 223 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde, S. 242

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**217 Natur- und Landschaftsschutz;
hier: Verlängerung des Veränderungsverbot
gemäß § 42e Abs. 3
Landschaftsgesetz – LG – NRW**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 25. September 2012
51.30 – 668

Unterschutzstellung des 755,9 ha großen neu auszuweisenden Naturschutzgebietes „Weseraue“ in der Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke,
Gemarkung Buchholz,

Flur 1, Flurstücke 1, 6 tlw., 8, 10, 12, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 47, 49, 50, 55, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 71, 73, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 7/1, 4/2, 13/2, 13/3

Flur 3, Flurstücke 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11 tlw., 15 tlw.

Flur 5, Flurstücke 4, 9, 63 tlw., 64, 67, 68, 69, 70

Gemarkung Döhren,

Flur 1, Flurstücke 57, 58, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 82

Flur 2, Flurstücke 62 tlw., 77, 129, 140, 141, 147, 152, 153, 154, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 171, 172, 173, 128/9, 231/128

Flur 3, Flurstücke 1, 2, 4 tlw., 97

Flur 4, Flurstücke 1, 2, 3 tlw., 7 tlw.

Flur 6, Flurstücke 23, 35, 36, 50, 56, 57, 58, 63

Gemarkung Großenheerse,

Flur 2, Flurstück 55

Gemarkung Hävern,

Flur 1, Flurstücke 57 tlw., 63 tlw., 67, 69, 73 tlw., 77, 47/1 tlw.

Flur 2, Flurstücke 4, 6, 9, 10, 11, 33, 45 tlw., 46, 47 tlw., 51, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 65, 73, 75, 76, 77, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 31/1, 5/3, 29/2, 49/6, 50/2, 62/30, 71/30, 72/30, 73/30, 83/38, 85/38, 86/38

Flur 3, Flurstücke 52, 53, 56, 57, 64, 65, 66, 67, 82, 98 tlw., 99, 100 tlw., 101 tlw., 114, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 146, 147, 148, 149, 150, 163, 111/81, 81/1

Flur 4, Flurstücke 81 tlw., 85, 123, 124, 100/63, 91/62, 92/62, 93/62, 94/62, 95/63, 96/63, 97/63, 98/63, 99/63

Gemarkung Heimsen,

Flur 10, Flurstücke 13, 14, 15, 16, 17, 18, 31

Flur 11, Flurstücke 39, 45, 103, 185, 207, 216

Flur 12, Flurstücke 3, 4, 29, 32 tlw., 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 69 tlw., 73 tlw., 79, 80, 5/1, 112/2, 115/6, 116/6, 117/6, 119/10, 43/7, 44/7, 45/6, 49/7, 50/7, 53/7, 54/7, 55/7, 56/7, 57/7, 58/7, 60/6, 61/7, 87/1, 88/1, 93/1

Gemarkung Ilvese,

Flur 5, Flurstücke 1, 21, 22, 23, 26, 29, 30, 31, 33, 36, 48, 49, 50, 51, 61, 62

Flur 6, Flurstücke 1, 6, 13, 14, 15, 17 tlw., 46 tlw., 48, 56, 57 tlw., 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66

Flur 8, Flurstücke 1, 5 tlw., 6 tlw., 8 tlw., 12 tlw., 14, 15 tlw., 50, 93 tlw., 100 tlw., 101 tlw., 102 tlw., 126 tlw., 127 tlw., 141 tlw.

Flur 9, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 10, 11, 12, 13, 14, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28

Gemarkung Jössen,

Flur 8, Flurstück 7

Flur 9, Flurstücke 1, 20 tlw.

Flur 12, Flurstücke 1, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 26 tlw., 27, 28, 29, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 44, 46, 47, 48, 49, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 70, 72, 73, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 87, 88, 93, 94, 95, 100, 101, 102, 103, 105, 108

Flur 13, Flurstücke 10 tlw., 18 tlw., 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 tlw., 37, 38 tlw., 39, 40, 41, 42 tlw., 43, 44, 45, 47, 58 tlw., 60, 132, 137, 138, 139, 141, 142, 147, 24/2

Gemarkung Lahde,

Flur 20, Flurstücke 8, 11, 12, 13, 32 tlw., 33, 34, 35, 47, 48, 49, 50, 51

Gemarkung Ovenstädt,

Flur 3, Flurstück 36

Flur 4, Flurstücke 1, 32, 271, 272, 273, 274, 275, 454, 592 tlw.

Flur 5, Flurstücke 45 tlw., 46 tlw., 47, 48 tlw., 49, 50, 51, 53, 54, 56, 58, 59 tlw., 61, 63, 66, 71, 72, 78, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 91, 93, 107, 138, 140, 143, 144, 147, 148, 149, 150, 158, 160, 161, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 203, 204, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 215, 216, 217, 220, 221, 222, 224, 226, 227, 228, 229, 232, 233, 234, 241, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 267, 268, 269

Gemarkung Petershagen,

Flur 1, Flurstücke 155, 157, 162, 204 tlw., 205, 206, 207, 208, 209, 218 tlw., 219 tlw., 220, 221, 222, 225, 226

Flur 2, Flurstücke 125, 126 tlw., 128, 129, 148 tlw., 158, 166, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 211, 220 tlw., 231, 232, 233, 234, 235, 237, 240, 241, 242, 243, 247, 248

Flur 3, Flurstücke 75, 76, 88, 140

Flur 5, Flurstücke 1, 5, 97, 99, 114, 125, 126, 129, 130, 145
Gemarkung Schlüsselburg,

Flur 1, Flurstücke 25, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 56, 96, 104, 106, 109, 110, 111, 124, 125 tlw., 126, 127, 128, 129, 130, 132, 133, 134, 135 tlw., 42/1, 42/2, 42/3

Flur 4, Flurstücke 10, 13, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 38, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 71 tlw., 88, 89 tlw., 90 tlw., 9/2

Flur 5, Flurstücke 62, 63 tlw., 76 tlw.

Flur 14, Flurstücke 47, 97, 117

Gemarkung Wasserstraße,

Flur 1, Flurstücke 9 tlw., 18, 19, 20, 101, 110 tlw.

Flur 2, Flurstücke 1, 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw.

Flur 3, Flurstücke 52 tlw., 57, 59 tlw., 60 tlw.

Gemarkung Windheim,

Flur 6, Flurstücke 107, 109, 116, 117, 143, 150, 152 tlw., 155, 160, 192, 193, 194, 199, 200, 203, 204, 229, 231, 257, 277, 278, 279, 280, 281 tlw., 284, 289, 290, 309 tlw., 314 tlw., 1/1, 2/1, 103/1, 105/1, 108/1, 152/126, 247/5, 51/1, 52/1, 53/3, 53/4

Flur 7, Flurstücke 8, 17, 18, 19, 22, 67, 159, 160, 317, 417, 418, 436, 437, 438, 439, 445, 446, 447, 450, 451, 452, 453, 459, 466, 471, 472, 473, 6/1, 7/1, 12/1, 15/1, 161/1, 198/171, 206/171, 236/5, 237/5, 248/48, 249/49, 250/50, 251/50, 254/13, 268/178, 41/1

Flur 8, Flurstücke 1, 5, 230 tlw., 239 tlw., 252 tlw., 272, 280 tlw., 289 tlw., 345 tlw., 346 tlw., 17/1 tlw., 31/1 tlw., 221/20 tlw., 45/1 tlw., 49/1 tlw., 50/1, 50/2, 51/2, 51/3 tlw.

Flur 14, Flurstücke 2, 3, 5, 7, 8, 9 tlw., 10, 11, 12, 13, 16, 18 tlw., 23, 29, 30, 31, 1/1, 17/1, 1/2, 17/2

Die Bezirksregierung Detmold als höhere Landschaftsbehörde beabsichtigt das o.a. geplante Naturschutzgebiet gemäß § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) – sowie der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568 / SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2 / SGV. NRW 792) – hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen – durch ordnungsbehördliche Verordnung unter Naturschutz zu stellen.

Der Verordnungsentwurf einschließlich der Übersichtskarte und der Naturschutzgebietskarten hat zunächst in der Zeit vom 9. November 2009 bis zum 9. Dezember 2009 und nach Überarbeitung nochmals in der Zeit vom 4. Juni 2012 bis 5. Juli 2012 öffentlich ausgelegen. In der Bekanntmachung der ersten Auslegung im Kreisblatt für den Kreis Minden-Lübbecke am 29. Oktober 2009 wurde gemäß § 42 e Abs. 3 LG darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an bis zum Inkrafttreten der Naturschutzverordnung, längstens 3 Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Gebietes abweichende Regelungen getroffen werden, und dass die vorgenannte Drei-Jahres-Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden kann, wenn besondere Umstände es erfordern. Diese Verlängerung erfolgt hiermit, da die Auswertung und Erörterung von Stellungnahmen und Einwendungen eine Überarbeitung und 2. Offenlage erforderlich machte, die den Erlass der Verordnung verzögert; gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der Veränderungssperre notwendig, um etwaige Verschlechterungen betroffener Flächen in naturschutzrechtlicher Hinsicht, z. B. durch Umbruch, auszuschließen.

Die Veränderungssperre gilt somit bis zum 28. Oktober 2013.

218 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Boker Heide der Gemeinschaftswasserwerke Boker Heide GmbH**

– Wasserschutzgebietsverordnung Boker Heide
Vom 27. September 2012 –

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III - I
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngung in Wasserschutzgebieten
- § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Überwachung
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Entschädigungs- und Ausgleichszahlung
- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168)
- der §§ 14, 141 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926), zuletzt geändert am 16. März 2010 (GV. NRW S. 185)
- der §§ 25, 27 und 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), Stand geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. 765)
- der §§ 1 und 4 in Verbindung mit Nr. 20.1. 14 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 662, ber. 2007 S. 155), Stand 21. Dezember 2010 (GV. NRW S. 700)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Boker Heide der Gemeinschaftswasserwerke Boker Heide GmbH und ihrer Rechtsnachfolger (Begünstigte im Sinne von § 51 Abs. 1 Satz 2 WHG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) – diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III B und Zone III A) –, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Delbrück, Boke, Anreppen, Bentfeld und Ostenland der Stadt Delbrück und auf die Gemarkung Sande der Stadt Paderborn.

(4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 35 000 einen Überblick.

Im Einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen aus den Schutzgebietskarten Teil 1 und Teil 2 im Maßstab 1 : 10 000, in denen die Zone III B braun, die Zone IIIA gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind.

Die Übersichts- und die Schutzgebietskarten sowie die Anlage A sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung,

die Anlage A, die Übersichts- und die Schutzgebietskarten können vom Tag des In-Kraft-Tretens an von jedermann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

1. bei der Bezirksregierung in Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – obere Wasserbehörde –
2. beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 -14, 33102 Paderborn – untere Wasserbehörde –
3. beim Bürgermeister der Stadt Paderborn, Am Abdinghof 11, 33098 Paderborn
4. beim Bürgermeister der Stadt Delbrück, Lange Straße 41, 33129 Delbrück

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Niederschlagswasser von befestigten Flächen wird entsprechend des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 18. Mai 1998 wie folgt unterteilt:

I. Unverschmutztes Niederschlagswasser

Als unverschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Fuß-, Rad- und Wohnwegen,
- Sportfreianlagen (Naturrasen-, Tennen-, Kunststoff- und Kunststoffrasenflächen sowie bitumengebundene Beläge),
- Hofflächen (ohne Kfz-Verkehr) in Wohngebieten, wenn das Fahrzeugwaschen dort unzulässig ist,
- Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten,
- Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung.

II. Gering verschmutztes Niederschlagswasser

Als gering verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- befestigten Flächen mit schwachem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. von Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen; sonstigen Parkplätzen, soweit sie nicht den Kriterien für stark verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- Einkaufsstraßen, Marktplätzen, Flächen, auf denen Freiluftveranstaltungen stattfinden
- zwischengemeindlichen Straßenverbindungen, Wegeverbindungen,
- Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten,
- Hof- und Verkehrsflächen in Mischgebieten, Gewerbe- und Industriegebieten mit geringem Kfz-Verkehr, ohne Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ohne sonstige Beeinträchtigungen der Niederschlagswasserqualität,
- landwirtschaftlichen Hofflächen, soweit sie nicht den Kriterien für starkverschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
- Start- und Landebahnen von Flughäfen ohne Winterbetrieb (Enteisung)

III. Stark verschmutztes Niederschlagswasser

Als stark verschmutzt gilt Niederschlagswasser insbesondere von:

- Flächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG sowie mit Jauche und Gülle, Stallung oder Silage umgegangen wird, z.B. Lager-, Abfüll- und Umschlagplätze für diese Stoffe,
- Flächen mit starkem Kfz-Verkehr (fließend und ruhend), z.B. Hauptverkehrsstraßen, Fernstraßen, sowie Groß-

parkplätze als Dauerparkplätze mit häufiger Frequentierung,

- Hof- und Verkehrsflächen in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten, soweit sie nicht den Kriterien für gering verschmutztes Niederschlagswasser unterliegen,
 - befestigte Flächen mit großen Tieransammlungen, z.B. Viehhaltungsbetriebe, Reiterhöfe, Schlachthöfe, Pelztierfarmen (offene Tierhaltung),
 - Start- und Landebahnen von Flughäfen im Winterbetrieb (Enteisung) sowie Flächen, auf denen eine Betankung, Enteisung oder Wäsche der Flugzeuge erfolgt,
 - befestigten Gleisanlagen,
 - Verkehrsflächen von Abwasserbehandlungs- und Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Deponiegelände, Umschlaganlagen, Kompostierungsanlagen, Zwischenlager),
 - Flächen zur Lagerung und Zwischenlagerung industrieller Reststoffe und Nebenprodukte, von Recyclingmaterial und von Asche.
2. Abwasseranlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle Anlagen, die Abwasser heben, transportieren, zurückhalten, lagern, sammeln oder behandeln. Abwasserhebeanlagen von Wohn- und Geschäftsgebäuden fallen nicht unter die Abwasseranlagen.
 3. Abwasserbehandlungsanlagen sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädigung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Kleinkläranlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 cbm je Tag gehören ebenfalls zu den Abwasserbehandlungsanlagen. Abwassersammelgruben ohne Abfluss sind keine Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Verordnung.
 4. Abwasservorbearbeitungsanlagen sind Anlagen, die Abwasser gewerblicher oder industrieller Betriebe so behandeln, dass eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation auf Grundlage der geltenden wasserrechtlichen Regelungen zulässig ist.
 5. Bodenmaterial zur Verwertung ist Material aus Böden im Sinne des § 2 Abs. 1 des Bundesbodenschutzgesetzes und deren Ausgangssubstrate einschließlich Mutterboden*), Bodenmaterialien zur Verwertung mit mineralischen Fremdbestandteilen (z.B. Bauschutt) bis zu 10 Vol.-%, Bodenmaterialien, das in Bodenbehandlungsanlagen behandelt worden ist sowie Baggergut, das aus Gewässern entnommen und das aus Sanden bzw. Kiesen mit einem max. Feinkornanteil von < 10 Gew.% besteht und die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen.
*) Mutterboden ist aufgrund seines Humusgehaltes zum Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelte Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht geeignet. Dabei sind die Anforderungen an § 12 BBodSchV zu beachten.
 6. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU -Anlagen) sowie Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlagen) und Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe auf dem Werksgelände.
 7. Dauergrünland im Sinne dieser Verordnung sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Stilllegungsflächen und im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.
 8. Errichten, Erweitern, wesentliche Änderung, Stilllegen
Errichten im Sinne dieser Verordnung ist das erstmalige Erstellen oder Anlegen von Anlagen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen (z. B. Fischteichen, Badestrände) nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Erweitern ist jede flächen- oder volumenmäßige Vergrößerung einer Anlage oder eines Gebäudes sowie jede Kapazitätserweiterung eines Lagers / einer Produktion, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung über den bereits genehmigten Umfang hinausgeht.

Die Erweiterung beinhaltet immer auch eine wesentliche Änderung.

Eine wesentliche Änderung im Sinne dieser Verordnung liegt dann vor, wenn sich aus der Umgestaltung einer bestehenden Anlage oder eines bestehenden Gebäudes sowie der Veränderungen von bestehenden Nutzungen und Betriebsabläufen im Hinblick auf den Gewässerschutz eine bislang nicht vorhandene Grundwassergefährdung ergibt.

Stilllegen ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage.

9. Festmistlager im Sinne dieser Verordnung sind ortsfeste Anlagen zum nicht nur vorübergehenden Lagern von Festmist (Gemisch aus Kot, wenig Harn und Einstreu, z.B. Stallmist).
10. Freilandflächen im Sinne dieser Verordnung sind nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckte Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung, dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen.
11. Freilandtierhaltung ist die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf nicht überdachten Flächen durchgeführte Tierhaltung.
12. Gärrest ist der flüssige oder feste Rückstand, der bei der Vergärung von Biomasse in einer Biogasanlage zurückbleibt und aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes i.d.R. als landwirtschaftlicher Dünger eingesetzt wird.
13. Eine Grundwasser schonende Düngung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn diese entsprechend der guten fachlichen Praxis nach dem Düngemittelrecht erfolgt.
14. Gülle im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser, sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Abwasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot). Jauche im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Pferden, Rindern oder Schweinen, auch vermischt mit Abwasser, Einstreu oder Futterresten.
15. Klärschlamm ist der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Anlagen zur weitergehenden Abwasserreinigung anfallender Schlamm, auch entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt. In Kleinkläranlagen anfallender Schlamm gilt als Klärschlamm im Sinne dieser Verordnung.
16. Mineralische Stoffe zur Verwertung im Sinne dieser Verordnung sind geprüfte mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen und aus Bautätigkeiten, die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen.
17. Nährstoffträger im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. mineralische Düngemittel, Gülle, Jauche, Festmist, Silagesickersaft. Für Klärschlamm und Kompost werden in dieser Verordnung besondere Regelungen getroffen.
18. Pflanzenkompostierungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen zum Herstellen von Kompost aus Pflanzenabfällen, Baum- und Strauchschnitt, in der Regel aus öffentlichen Anlagen und Grünflächen, die von der öffentlichen Müllabfuhr nicht erfasst werden.
19. Recyclingmaterial (RCL-Materialien) zur Verwertung im Sinne dieser Verordnung sind geprüfte mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, die in Anlagen sortiert und behandelt wurden und die aufgrund ihrer Stoffeigenschaf-

ten den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen.

20. Rohrleitungen zum Transport von wassergefährdenden Stoffen
Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten sowie Rohrleitungen, die Anlagen verbinden oder die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und nur kurzräumig landgebundene öffentliche Verkehrswege kreuzen, unterliegen den Anforderungen des § 62 ff. WHG. Nach Inkrafttreten der VAUwS gilt deren Legaldefinition.
21. Wassergefährdende Stoffe
 - a) sind bei Fernleitungen (Pipelines) flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig zu verändern. Sie werden in einer Rechtsverordnung des Bundes über wassergefährdende Stoffe bei der Beförderung in Rohrleitungen bestimmt.
 - b) sind bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachhaltige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbei zu führen. Die Bestimmung von wassergefährdenden Stoffen und deren Einstufung in Wassergefährdungsklassen wird in einer Rechtsverordnung des Bundes geregelt.
22. Anlagen mit erhöhtem Wassergefährdungspotential im Sinne dieser Verordnung sind gewerbliche Betriebe, in denen im erheblichen Umfang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG umgegangen wird (Lagern, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden) sowie in erheblichem Umfang mit anderen Stoffen umgegangen wird, von denen aufgrund ihrer Art und Menge eine erhebliche Grundwassergefährdung ausgeht, insbesondere:
 - Akkumulatorenfabriken,
 - größere Beizereien und andere Betriebe, die ätzende Flüssigkeiten verwenden,
 - Chemikaliengroßhandlungen, chemische Großreinigungen,
 - chemische Fabriken,
 - Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke, Galvanikbetriebe, Härtereien, Weißblechwerke, Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke, Großgerbereien,
 - Kaliwerke, Salinen
 - öffentliche Tankstellen
 sowie
 - Zellulosefabriken,
 - Zuckerfabriken,
 - Schlachthöfe, Molkereien, Brauereien
 - Biogasanlagen
23. Wärmepumpen
 - Wärmepumpenanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen, welche über einen in den Untergrund eingebrachten Wärmetauscher dem Boden bzw. dem Grundwasser Wärme entziehen (Heizbetrieb). Die durch den Wärmetauscher entzogene Wärme wird von der Wärmepumpe in einem Kreislaufprozess aus Verdampfen, Verdichten und Verflüssigen auf ein höheres Temperaturniveau angehoben (Wärmepumpenkreislauf). Durch Umkehrung dieses Prozesses wie auch durch eine direkte Betriebsweise unter Umgehung des Wärmepumpenkreislaufes kann Wärme dem Untergrund wieder zugeführt werden (Kühlbetrieb).
 - Arbeits-/Kältemittel im Sinne dieser Verordnung ist ein flüssiger/gasförmiger Stoff, der im Wärmepumpenkreislauf zirkuliert.
 - Erdwärmesonden im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die vertikal oder schräg in den Untergrund eingebracht werden. Sie werden aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen hergestellt und mit einem speziellen Umlenkstück (Sondenfuß) werksfertig verbunden.

- Erdwärmekollektoren im Sinne dieser Verordnung sind Wärmetauscher, die aus nahtlos gefertigten Rohrleitungen bestehen, welche horizontal und in einer Tiefe von bis zu 5 Meter unter Geländeoberkante eingebaut werden. Abweichend von dieser Ausführungsart bestehen diverse Sonderbauformen (z. B. Grabenkollektor, Energiezaun), die aufgrund ihrer Einbautiefe und Funktionsweise im Sinne dieser Verordnung unter dem Sammelbegriff Erdwärmekollektoren geführt werden.
- Wärmeträgermedium im Sinne dieser Verordnung ist ein gasförmiger oder flüssiger Stoff, der die Wärme aus dem Untergrund oder dem Grundwasser aufnimmt, zum Wärmepumpenkreislauf transportiert und mittels Wärmetauscher an den Wärmepumpenkreislauf abgibt.
- Direktverdampfersysteme im Sinne dieser Verordnung sind Wärmepumpenanlagen, bei denen das Arbeits-/Kältemittel selbst auch als Wärmeträgermedium dient und in dem im Untergrund eingebrachten Wärmetauscher zirkuliert (= Sonderbauformen von Erdwärmesonden bzw. Erdwärmekollektoren).

24. Zuständige Wasserbehörde

Für den Vollzug dieser Wasserschutzgebietsverordnung ist grundsätzlich der Kreis Paderborn zuständig. Soweit Anlagen nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz für das Land Nordrhein-Westfalen (ZustVU) unmittelbar betroffen sind, ist die Bezirksregierung Detmold die zuständige Behörde.

§ 3

Schutz in den Zonen III, II und I

(1) Die Zone III soll den Schutz vor weit reichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten. Die Schutzzone III wird aufgrund der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse in zwei Zonen (IIIA und IIIB) unterteilt.

(2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Viren, Bakterien, Parasiten und Wurmeiern) und vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

(3) Die Zone I soll den Schutz der Gewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und Beeinträchtigungen gewährleisten. In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerkes und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen. Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sowie gartenbauliche Nutzung sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

(4) Die einzelnen Verbotstatbestände, Genehmigungserfordernisse und Anzeigepflichten in den Zonen III B, III A, II und I folgen aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage A. Soweit die Regelungen sich auf das Errichten, Herstellen, Erweitern oder wesentliche Ändern beziehen, gelten sie nicht für den rechtmäßigen Vollzug einer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorliegenden bestandskräftigen Genehmigung.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegen-

schaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ vom April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen, sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gem. §§ 52 Abs. 1 Nr. 2c und 101 WHG sowie §§ 14 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken können verpflichtet werden, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, soweit der Schutzzweck dieses erfordert (§ 52 Abs. 1 Nr. 2a WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden,

1. die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, die Unterhaltung oder die Beseitigung von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern,
3. das Beseitigen von Mulden, Erdaufschlüssen und Ablagerungen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zur Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Anlage und den Betrieb von Grundwassermessstellen,
6. die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen, und
7. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen

(4) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 bis 3 zu duldenen Maßnahmen an. Dazu kann eine Beteiligung des Wasserwerksbetreibers, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch von Trägern öffentlicher Belange (z. B. die Landwirtschaftskammer, das Forstamt) erforderlich sein. Soweit berechtigte Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbaubehörde bei der Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg.

§ 6

Düngung in Wasserschutzgebieten

(1) Ziel der Grundwasser schonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung gemäß § 2 Nr. 13 ist es, die Gewässer im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung im Geltungsbereich dieser Verordnung unter Berücksichtigung der im Einzugsgebiet gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse vor nachteiligen Auswirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft erfolgte Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Beim Düngen dürfen Düngemittel nur nach der Düngerverordnung ausgebracht werden (Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen – Düngerverordnung – DüV vom 27. Februar 2007, Stand 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 2585))

(3) Die Düngedarfsermittlung und -anwendung hat nach einem aktuellen Düngplan zu erfolgen. Bei der Erstellung des Düngplanes sind die jeweils aktuellen Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu beachten.

Gemäß den Beratungsempfehlungen sind Untersuchungen über die im Boden verfügbaren Nmin-Mengen durchzuführen; die im Boden verfügbaren Stickstoff-Nährstoffmengen können auch nach Empfehlung der Landwirtschaftskammer

durch Übernahme der Ergebnisse vergleichbarer Standorte oder durch Anwendung von Berechnungs- und Schätzverfahren, die auf fachspezifischen Erkenntnissen beruhen, ermittelt werden. Im Rahmen der Düngeverordnung erstellte Nährstoffvergleiche können verwendet werden.

(4) Mindestens alle 5 Jahre sind für Betriebe über 3 ha bewirtschafteter Gesamtfläche im Wasserschutzgebiet am Ende der Vegetationsperiode (20. Oktober – 10. November) von dem bewirtschaftenden Landwirt Nmin-Untersuchungen nach dem Beratungskonzept der Landwirtschaftskammer durchzuführen.

Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31. Januar des Folgejahres der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zuzuleiten. Auf Verlangen sind der zuständigen Wasserbehörde die Untersuchungsergebnisse zur Verfügung zu stellen.

(5) Erforderliche Bodenuntersuchungen über die im Boden verfügbaren Nmin-Mengen sind einschließlich der Probenahme von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle durchzuführen. Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 7

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

(1) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes darf nur erfolgen, soweit sie zugelassen sind und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis erfolgen, unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, unter anderem der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift). Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder das Grundwasser oder sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden. Der Anwender, ausgenommen in den Bereichen Haus- und Kleingärten, muss im Besitz eines Sachkundenachweises sein.

(2) Bei Anwendung von PSM in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer und Forstbehörden zu berücksichtigen. Über die Anwendung von PSM sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- Name und Anschrift des Anwenders
Angabe der behandelten Fläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit)
 - Anwendungsdatum,
 - das verwendete Pflanzenschutzmittel,
 - die Aufwandmenge und
die Kultur, die auf der betreffenden Fläche angebaut wird
- PSM-Aufzeichnungen aus anderen Aufzeichnungspflichten (CC – Cross Compliance) sind dieser Aufzeichnung gleich zu setzen. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und der Landwirtschaftskammer sowie der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Genehmigungen

(1) Die Genehmigung für genehmigungspflichtige Tatbestände nach der Anlage A ist zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Verhältnisse eine Gewässerverunreinigung oder nachteilige Veränderung der Eigenschaft eines Gewässers nicht zu besorgen ist. Über die Genehmigungen nach § 3 Abs. 4 in Verbindung mit der Anlage A dieser Verordnung entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind.

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann vor ihrer Entscheidung den Wasserwerksbetreiber und bei fachspezifischen Fragen ggf. auch Träger öffentlicher Belange beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die zuständige Bergbehörde zu hören.

(3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleiben unberührt.

(4) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung mit Konzentrationswirkung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf das Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde, es sei denn, die Entscheidung ergeht im Planfeststellungsverfahren (§ 14 Abs. 4 LWG).

§ 9

Befreiungen vom Verbot der Schutzgebietsverordnung

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten des § 3 Abs. 3 und 4 und der Anlage A dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist. Vor der Entscheidung ist der Wasserwerksbetreiber zu beteiligen.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der zuständigen Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung für die Zonen II und III erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlagen erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Vor den Entscheidungen über eine Befreiung nach Abs. 1 oder Abs. 2 ist von der zuständigen Wasserbehörde in hygienischen und gesundheitlichen Fragen eine Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes einzuholen.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 8 Absatz 1-5 entsprechend.

§ 10

Vorrang der Kooperation

Die Regelungen der §§ 6 Abs. 3-5 und 7 Abs. 2 dieser Verordnung gelten nicht für Mitglieder einer Kooperation im Sinne dieser Verordnung, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist – unabhängig von der Rechtsform – der vertrag- oder mitgliederschaftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits.
2. Die Mitglieder bzw. Vertragspartner der Kooperation müssen verbindliche Regelungen für die Tatbestände der §§ 6 und 7 dieser Verordnung getroffen haben.
3. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.

4. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte-Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau - vertreten durch ihre Kammern/Verbände - und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen von 1989 bzw. der Fortschreibung dieses Programms arbeiten. Das Wasserversorgungsunternehmen muss Einfluss auf die Gestaltung der Kooperationsarbeit nehmen können.
5. Die zuständige Wasserbehörde muss berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die zuständige Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngepläne und die Einhaltung der vertraglichen Bindungen sowie die Anwendung von zugelassenen PSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Abstimmungsgesprächen geschehen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.
6. Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für die Gewässer schonende Umwandlung von Dauergrünland und für das Gewässer schonende Betreiben von Intensivkulturen erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in Zone III auf Antrag befreit werden. Über Anträge entscheidet die zuständige Wasserbehörde nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Wasserwerksbetreibers auf der Grundlage der vorgelegten Konzepte.

Bei Zweifeln am Vorliegen dieser Voraussetzungen und Anforderungen entscheidet die obere Wasserbehörde.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a und 8 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2, 2a und 3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt, eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt oder den in dieser Verordnung festgelegten Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 12

Überwachung/Zuständigkeit

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind hinsichtlich ihrer wasserrechtlichen Anforderungen von Amts wegen durch den Landrat des Kreises Paderborn – untere Wasserbehörde – zu prüfen und zu überwachen, soweit die Überwachung nicht durch die Bezirksregierung Detmold für Anlagen nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung (ZustVU) NRW erfolgt.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt.

§ 14

Entschädigungs- und Ausgleichszahlung

Über Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen befindet die obere Wasserbehörde jeweils auf Antrag des Betroffenen. Das weitere Verfahren richtet sich insbesondere nach den Vorschriften der §§ 96 bis 99 WHG.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat gemäß § 14 Abs. 3 LWG eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Detmold, den 27. September 2012
54.4 – 85.04.PB/B4

Bezirksregierung Detmold als
Obere Wasserbehörde
In Vertretung
Wesemeyer

Anlage A

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für den Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Boker Heide der Gemeinschaftswasserwerke Boker Heide GmbH – Wasserschutzgebietsverordnung Boker Heide Vom 27. September 2012 –

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde

- - - = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Schutzzone I: Es sind alle hier aufgeführten Handlungen und Maßnahmen verboten mit Ausnahme derjenigen, die für die Trinkwassergewinnung erforderlich sind.

Nr.	Handlung	III B	III A	II
1	Abfallentsorgungsanlagen			
1.1	Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art			
1.1.1	Errichten und Erweitern	V	V	V
1.1.2	wesentliches Ändern	G	V G: Änderungen, die den Gewässerschutz erhöhen	V
1.2	Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V G: Zwischenlagern von Abfallstoffen im Rahmen von Baumaßnahmen für eine Dauer von höchstens 12 Monaten	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
1.3	Abfallbehandlungsanlagen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern Ausnahme: Anlagen zur Kompost- herstellung (s. Nr. 1.4)	V G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurück gewonnen werden	V G: wie in Zone III B	V
1.4.	Anlagen zur Kompost- herstellung Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern Pflanzenkompostierungs- anlagen – über 20 t/a Durchsatz – bis 20 t/a Durchsatz Eigenkompostierungs- anlagen	V G --- ---	V G --- ---	V V V V
2	Abgrabungen, Erdaufschlüsse ohne Maßnahmen für das Verlegen von Fernmelde- und Stromkabel, Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungs- leitungen (s. Nr. 27.1)			
2.1	Maßnahmen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird	V G: im Regionalplan vom 7. Januar 2008 ausgewie- sene Bereiche zur Sicherung und zum Abbau ober- flächennaher Bodenschätze Ausnahme: Baugruben	V G: wie in Zone III B Ausnahme: wie in Zone III B	V
2.2	Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert wird	V Ausnahme: Baugruben und Maßnahmen, bei denen eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt oder wieder hergestellt wird	V Ausnahme: wie in Zone III B	V
3	Abwasseranlagen			
3.1	Abwasserbehandlungs- anlagen			
3.1.1	Errichten	G	V G: Regenklär- und Regen- überlaufbecken; Abwasser- vorbehandlungsanlagen von Gewerbebetrieben sowie Kleinstanlagen wie z.B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten und Leicht- flüssigkeitsabscheider; Kleinkläranlagen von Einzel- anwesen nach DIN 4261 Teil 2 und 4 oder mit einer anderen gleichwertigen Reinigungsleistung	V
3.1.2	Erweitern	G	G	V
3.1.3	Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern
3.2	Kanalisation einschließlich Sonderbauwerken Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	G	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
4	Abwasser			
4.1	Schmutzwasser			
4.1.1	<u>unbehandelt:</u> Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund; Aufbringen auf Flächen	V	V	V
4.1.2	<u>behandelt:</u>			
4.1.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer, die anschließend die Zone II durchfließen	G	G	---
4.1.2.2	sonstiges Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V
4.1.2.3	Aufbringen auf Flächen	G	G	V
4.1.2.4	Einleiten, Versickern in den Untergrund	V G: Einleiten/Versickern aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Ziffer 3.1.1 erfüllen	V G: wie in Zone III B	V
4.2	Kühlwasser			
4.2.1	<u>lediglich thermisch verändertes Kühlwasser</u>			
4.2.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V
4.2.2.2	Einleiten in den Untergrund	G	V	V
4.2.2	<u>sonstiges Kühlwasser</u> s. Ziffer 4.1			
4.3	Niederschlagswasser			
4.3.1	<u>unverschmutzt:</u>			
4.3.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	G
4.3.1.2	<u>unverschmutzt:</u> Einleiten in den Untergrund: a) punktuell Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, Grünflächen)	V G G ---	V G G ---	V G G ---
4.3.2	<u>gering verschmutzt:</u>			
4.3.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V
4.3.2.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktuell Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, Grünflächen etc.)	V V V ---	V V V ---	V V V ---

Nr.	Handlung	III B	III A	II
4.3.3	<u>stark verschmutzt:</u>			
4.3.3.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	V G: Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag	V G: wie in Zone III B	V
4.3.3.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktuell Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten – über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) – als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, Grünflächen) d) Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag	V V V V G	V V V V G	V V V V V
5.	Anlagen			
5.1	bauliche Anlagen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung von baulichen Anlagen jeder Art (soweit nicht gesondert aufgeführt)	G Ausnahme: Anlagen, die nach § 65 Abs. 1 Ziffer 6 ff. Landesbauordnung (BauO NRW) genehmigungsfrei sind	G Ausnahme: wie in Zone III B	V
5.2	Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe			
5.2.1	Errichten neuer Anlagen, Erweitern	V Ausnahme: Verwenden radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V Ausnahme: wie in Zone III B	V
5.2.2	wesentliches Ändern	G Ausnahme: wie 5.2.1	G Ausnahme: wie 5.2.1	V
5.3	Anlagen zum Lagern, Ablagern und Behandeln von mehr als 5 Autowracks sowie Altreifen			
5.3.1	Errichten, Erweitern	V	V	V
5.3.2	wesentliches Ändern	G	G	V
5.4	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG (Wärmepumpen s. Ziff. 40) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung und	G	G	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
	zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Behältern mit einem Volumen von mehr als 220 l			
5.5	Anlagen mit erhöhtem Wassergefährdungspotential im Sinne dieser Verordnung			
5.5.1	Errichten, Erweitern	V	V	V
5.5.2	wesentliches Ändern	G	G	V
6.	Badebetrieb an oberirdischen Gewässern Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern von Anlagen	G	G	V
7.	Befahren von Gewässern			
7.1	mit Fahrzeugen ohne Verbrennungsmotor	---	---	V
7.2	mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V	V	V
8.	Bauschuttzubereitungsanlagen (s. Ziffer 1.3)			
9.	Baustellen – Errichten und Erweitern – insbesondere in Form von Wohn- und Lagerbaracken bzw. –wagen	---	---	V
		---	---	V
10.	Bebauung			
10.1	Ausweisen neuer Gewerbe- und Industriegebiete sowie sonstiger Gebiete	V	V	V
10.2	Ausweisen neuer Baugebiete	---	V Ausnahme: im Regionalplan vom 7. Januar 2008 als Allgemeine Siedlungsbereiche ausgewiesene Flächen (ASB)	V
10.3	Bauliche Anlagen (s. Ziffern 5.1)			
11.	Beregnen (s. Ziffer 26.1)			
12.	Bergbau Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen	G	G	V
13.	Bohrungen	G Ausnahme: Bohrungen für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme – für Grundwasserbeobachtungsdienste – zum Ziehen von Bodenproben, zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen und zur Feststellung der Bodenqualität, – Bohrungen für erlaubnisfreie Benutzungen (§ 46 WHG)	G Ausnahme: wie Zone III B	V G: Ausnahmen der Zone III B ausgenommen Bohrungen zur Feststellung der Bodenqualität nur bis 1 m Tiefe
14.	Campingplätze	G	G	V
15.	Erdaufschlüsse (s. Abgrabungen, Ziffer 2)			
16.	Fischerei			

Nr.	Handlung	III B	III A	II
16.1	Gewerbliche Fischhaltung mit regelmäßiger Zufütterung	V	V	V
16.2.	Fischteiche Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V Ausnahme: Zierteiche oder der in Landschaftsplänen festgesetzte Teiche, G: Fischteiche, die nicht das Grundwasser berühren	V Ausnahme: wie Zone III B G: wie Zone III B	V
16.3	Fischzucht als Netztierhaltung	V	V	V
17.	Forstwirtschaft			
17.1	Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in andere Nutzungs- arten	G	G	V
17.2	Aufbringen von Nährstoffträgern Ausnahme: Klärschlamm (s. Ziffer 22) und Kompost (s. Ziffer 23)	V Ausnahme: Anschub- düngung mit Mineraldünger und Festmist; forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden im Rahmen ministerieller Vorgaben	V Ausnahme: wie Zone III B	V
18.	Friedhöfe			
18.1	Neuanlagen	G	V	V
18.2	Erweitern	G	G	V
19.	Gartenanlagen (Klein-) im Sinne des Bundesklein- gartengesetzes sowie Grabeland Neuanlagen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
20.	Golfsportanlagen Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
21.	Grundwassergewinnung	G Ausnahme: Grundwasser- entnahmen zur erlaubnis- freien Gewässerbenutzung	G Ausnahme: wie Zone III B	V G: Grundwasserentnahmen zur erlaubnisfreien Gewässerbenutzung
22	Klärschlamm	V	V	V
22.1	Auftrag auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen	V	V	V
22.2	Auftrag auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V	V	V
22.3	Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	V	V
23.	Kompost			
23.1.	Auftrag auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen (auch Haus- und Kleingärten)	G Ausnahme: Gütegesicherter Kompost mit RAL-Güte- zeichen „geeignet für WSZ III“, Kompost aus Pflanzenkompostierungs- anlagen (Grünschnitt) oder aus der Eigenkompostierung	G Ausnahme: wie Zone III B	V
23.2	Auftrag auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V G: forstwirtschaftliche Rekultivierungsmaßnahmen	V G: wie Zone IIIB	V
23.3	Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	G	G	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
24.	Kompostierungsanlagen (s. Ziffer 1.4)			
25.	Kühlwasser (s. Ziffer 4.2)			
26.	Landwirtschaft, Gartenbau			
26.1	Errichten von stationären Einrichtungen zur Beregnung	G	G	V
26.2	Dauergrünland Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	G	V
26.3	Festmistlagerung			
26.3.1	auf unbefestigter Fläche in der Feldflur	V Ausnahme: Lagerung bis zu einen Monat	V Ausnahme: Lagerung bis zu einen Monat	V
26.3.2	Auf undurchlässiger Boden- abdichtung wenn sicherge- stellt ist, dass anfallende Sickersäfte und damit ver- unreinigtes Niederschlags- wasser sicher zurück gehalten werden können	--	---	V
26.3.3	Trockener Schweine-, Pferde-, Rindvieh- und Putenmist sowie Geflügelkot, der gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert wird	--	---	V
26.4	Freilandtierhaltung	V Ausnahme: Tierhaltung auf Grünlandflächen, auf denen großflächig keine Zerstörung der Narbe stattfindet; kurz- fristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten	V Ausnahme: wie Zone III B	V
26.5	Anlagen zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften			
26.5.1	Errichten, Erweitern oder Ändern stationärer Anlagen	G	G	V
26.5.2	Das Umschlagen von Jauche, Gülle, Silagesäften und Dungstoffen außerhalb von stationären Anlagen ohne Verwendung dichter Auffangwannen: unter Verwendung dichter Auffangwannen	V ---	V ---	V V
26.6	Klärschlamm; Kompost (s. Ziffern 22 und 23)			
26.7	Nährstoffträger außer Klärschlamm, Kompost und Gärrest			
26.7.1	Ausbringen auf landwirt- schaftlich oder für die gartenbauliche Erzeugung genutzte Flächen	V Ausnahme: – Düngung nach § 6 – Düngung durch Betriebe mit Mitgliedschaft in einer Kooperation im Sinne des § 10 im Rahmen der Re- gelungen der Kooperation	V Ausnahme: – Düngung nach § 6 – Düngung durch Betriebe mit Mitgliedschaft in einer Kooperation im Sinne des § 10 im Rahmen der Re- gelungen der Kooperation	V Ausnahme: wie Zone III B, jedoch nur mit mineralischem Dünger

Nr.	Handlung	III B	III A	II
26.7.2	Ausbringen auf öffentlichen Flächen und Sportanlagen	V Ausnahme: Düngung nach § 6 Abs. 1-3	V Ausnahme: Düngung nach § 6 Abs. 1-3	V
26.7.3	Ausbringen auf sonstigen Flächen (z.B. Haus- und Kleingärten)	V Ausnahme: Grundwasserschonende Düngung	V Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: wie Zone III B, jedoch nur mit mineralischen Düngemitteln
26.7.4	Ausbringung bei der Besorgung der Abschwemmung der Nährstoffträger in den Fassungsbereich der Förderbrunnen oder in Gewässer, insbesondere bei Aufbringen auf gefrorenem Boden oder auf in Richtung Fassungsbereich hängigen Flächen	V	V	V
26.8	Gärrest	V	V	V
26.8.1	– Ausbringen auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen (auch Haus- und Kleingärten)	Ausnahme: Ausbringung von Gärresten ausschließlich aus NaWaRo-Anlagen im Rahmen der Düngung nach § 6 – Düngung durch Betriebe mit Mitgliedschaft in einer Kooperation im Sinne des § 10 im Rahmen der Regelungen der Kooperation	Ausnahme: wie Zone III B	
26.8.2	– Ausbringen auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen; Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	V	V
26.9	Pflanzenschutzmittel	V	V	V
26.9.1	Anwendung auf Freilandflächen, soweit diese landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt werden	Ausnahme: Ausbringung nach § 7; für Mitglieder einer Kooperation im Sinne des § 10 gilt § 10 in Verbindung mit den Regelungen der Kooperation	Ausnahme: wie Zone III B	Ausnahme: wie Zone III B
26.9.2	Anwendung auf anderen Freilandflächen, insbesondere Verkehrsflächen	V G: soweit Gründe der Verkehrs- und Betriebssicherheit, der Funktionsfähigkeit des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien, der militärischen Sicherheit die Anwendung erfordern	V Ausnahme: wie Zone III B	V
26.9.3	Anwendung in Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: gekennzeichnet mit der Angabe: „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“.	V Ausnahme: wie Zone III B	V
26.9.4	Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V	V	V
26.9.5	Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser unmittelbar in ein Oberflächengewässer gelangen oder in das Grundwasser versickern kann.	V	V	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
26.10	Silagen, Silagemieten – Anlegen	V Ausnahme: Ballen- und Schlauchsilagen in Schutzfolien oder aus vergleichbaren Silierverfahren	V Ausnahme: wie Zone III B	V
26.11	Silagesilos – Errichten von Hoch- und Fahrsilos	G	G	V
27.	Leitungen, Kabel			
27.1	Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Gas) – Verlegen, Unterhaltungsmaßnahmen	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen zur Verkehrssicherheit bzw. Abwendung einer Gefahr. Diese sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen	G Ausnahme: wie Zone III B	G Ausnahme: wie Zone III B
27.2	Elektroleitungen, -kabel mit flüssigen, Wasser gefährdenden Kühl- und Isoliermitteln			
27.2.1	Errichten, Erweitern	G	V G: oberirdische Leitungen	V
27.2.2	wesentliches Ändern	G	G	V
27.2.3	Stilllegen	G	G	G
28.	Märkte Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	---	G	V
29.	Motorsport	G	V	V
30.	Parkplätze siehe 39.2			
31.	Recycling- und Bodenmaterialien			
31.1	Einsatz mineralischer Stoffe mit auslaugbaren oder auswaschbaren Anteilen, insbes. aus industriellen Prozessen oder aus Bautätigkeiten im Erd- und Straßenbau	V	V	V
31.2	Verwertung von geprüften RCL-Material im Erd- und Straßenbau	G	G	V
31.3	Verwertung von geprüften mineralischen Stoffen im Erd- und Straßenbau	G	G	V
31.4	Verwertung von Bodenmaterial zur Herstellung einer natürlichen oder einer technischen Funktion	G	G	V G: Mutterboden zur Verbesserung der Bodenqualität
32.	Regenklär- und Überlaufbecken	G	G	V
33.	Rohrleitungen für Wasser gefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
34.	Sammelstellen für Problemabfälle (s. Ziffer 1.2)			

Nr.	Handlung	III B	III A	II
35.	Schießstände im Freien Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G V: Tontaubenschießstätten	G V: Tontaubenschießstätten	V
36.	Sprengungen ausgenommen: Sprengungen zur Brunnenregenerierung	---	---	V
37.	Stoffe, Wasser gefährdende im Sinne von § 62 WHG (soweit diese Verordnung keine Sonderregelungen trifft); – Transport Wasser gefährdender Stoffe	---	---	V Ausnahme: Anliegerverkehr
38.	Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln (s. Ziffern 5.5.1/5.5.2)			
39.	Verkehrsanlagen			
39.1	Öffentliche Straßen und Wege			
39.1.1	Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G	G
39.1.2	Unterhaltungsmaßnahmen soweit mit ihnen bauliche Maßnahmen oder sonstige Arbeiten verbunden sind, die in den gewachsenen Boden oder in die Entwässerungsverhältnisse eingreifen	---	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind.	G Ausnahme: wie Zone III A
39.2	Rastanlagen, Park- und Stellplätze für mehr als 10 Kfz Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	---	G	V
39.3	Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	---	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind.	G Ausnahme: wie Zone III A
39.4	Gleisanlagen, Personen-Rangier- und Güterbahnhöfe Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G	V
39.5	Flughäfen und -plätze sowie Luftlandeplätze Errichten	G	V	V
40.	Wärmepumpen zur Nutzung von Erdwärme und/oder Grundwasser Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern			
40.1	Wärmepumpenanlagen mit Förder- und Schluckbrunnen	G	V G: für bestehende Anlagen	V
40.2	Wärmepumpenanlagen als Erdwärmekollektoren oder -sonden	G	G	V
41.	Zelt-/Campingplätze Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern	G	G	V

**219 36. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur teilweisen Aufhebung der Verordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
im Landkreis Minden
Vom 4. Oktober 2012**

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetzes (LG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568/SGV. NRW. 791) und der §§ 12 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden vom 19. Dezember 1968 (veröffentlicht im ABl. Reg. Detmold 1968, S. 244) wird aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses teilweise aufgehoben.

(2) Folgende Grundstücke in der Gemeinde Hille werden aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen.

Teilfläche 1 (Mülldeponie Pohlsche Heide; Teilkarte 1)
Gemarkung Hille, Flur 33, Flurstücke 23 tlv., 25 tlv., 26 und 27 tlv.,

Teilfläche 2 (Naturbad Mindener Wald; Teilkarte 1)
Gemarkung Hille, Flur 31, Flurstücke 4 tlv., 6 tlv., 9 tlv. und 106 tlv.,

Gemarkung Hille, Flur 34, Flurstücke 20 tlv. und 174,
Teilfläche 3 (Ortslage Mindener Wald; Teilkarte 2)

Gemarkung Hille, Flur 12, Flurstück 1 tlv.,
Teilfläche 4 (Schule Nordhemmern; Teilkarte 3)
Gemarkung Nordhemmern, Flur 5, Flurstücke 213, 214, 215, 217, 218, 219/74, 220, 241, 242, 243, 246, 256, 257, 346, 359 tlv., 361 tlv., 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 371, 387, 388, 389, 398 tlv., 391 und 392 tlv.,

Teilfläche 5 (Ortslage Holzhausen II; Teilkarte 4)
Gemarkung Holzhausen, Flur 4, Flurstücke 208 tlv., 498 und 499 tlv.

(3) Die Grenzen der herausgenommenen Gebiete sind in den Teilkarten 1 bis 4 i. M. 1 : 5 000 bzw. i. M. 1 : 10.000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten befinden sich
– bei der Bezirksregierung Detmold
– beim Landrat des Kreises Minden-Lübbecke in Minden
– beim Bürgermeister der Gemeinde Hille
und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden
oder
b) der Form- und/oder Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 4. Oktober 2012
51.30-22 (603)

Bezirksregierung Detmold
In Vertretung
Wesemeyer

**220 Immissionsschutz;
hier: Vollzug des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Feststellung der UVP-Pflicht
Bekanntgabe gem. § 3a UVPG,
des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls**

Bezirksregierung Detmold Detmold den 4. Oktober 2012
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
700-53.0037/12//0806B2 (53.14M)

Die Biogas Werther GmbH, Rotenhagener Straße 47, 33824 Werther, beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor auf dem Grundstück 33824 Werther, Rotingdorfer Straße 21, Gemarkung Werther, Flur 18, Flurstück 441.

Es handelt sich hierbei um eine Anlage die in den Nrn. 8.6, 1.4 b) aa) und 9.1 jeweils Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV aufgeführt ist.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 241

**221 Immissionsschutz;
hier: Notwendigkeit einer
Umweltverträglichkeitsprüfung
Einzelfalluntersuchung nach § 3c
des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
i.d. F. v. 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950)**

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 8. Oktober 2012
Büntestraße 1
32427 Minden
52.0029/12/0812A2

Die Niehorster Autorecycling GmbH & Co. KG, Im Kruploch 4, 33334 Gütersloh beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Schrotten und Abfällen. Gegenstand des Genehmigungsantrags ist:

- die Errichtung und der Betrieb von Lagerflächen für Abfälle
 - die Errichtung und der Betrieb zur Lagerung von Schrotten
 - der Betrieb einer mobilen Siebanlage
 - die Errichtung einer Überdachung und eines Bürocontainers
- Standort der Anlage: Lünstrothsweg 30, 33334 Gütersloh, Gemarkung Niehorst, Flur 6, Flurstück 875.

Die v. g. Anlage ist der Ziff. 8.7.1 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Somit ist gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer Einzelfalluntersuchung anlagenbezogen zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Abschnitt 2 des UVPG unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

222 Falknerprüfung 2013

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres 2013 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden auf:

Donnerstag und Freitag, den 21. und 22. März 2013

sowie

Montag und Dienstag, den 25. und 26. März 2013

Wenn es die Zahl der Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung am Mittwoch, dem 27. März 2013, fortgesetzt.

Die Falknerprüfung findet im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Wallneyer Straße 6, 45113 Essen, statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen – Obere Jagdbehörde –, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich bei der Oberen Jagdbehörde oder im Internet unter <http://www.wald-und-holz.nrw.de/falknerpruefung-nrw> angefordert werden. Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses) und ein

Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- € beizufügen (Kopie der Überweisung).

Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von 30,- € zu entrichten.

Düsseldorf, den 2. Oktober 2012
J3-16.03.11.00-01/13

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen
Obere Jagdbehörde

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 242

223 Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 000 657 126, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 25. Juni 2012 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 2. Oktober 2012

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 242

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,82 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.

Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298